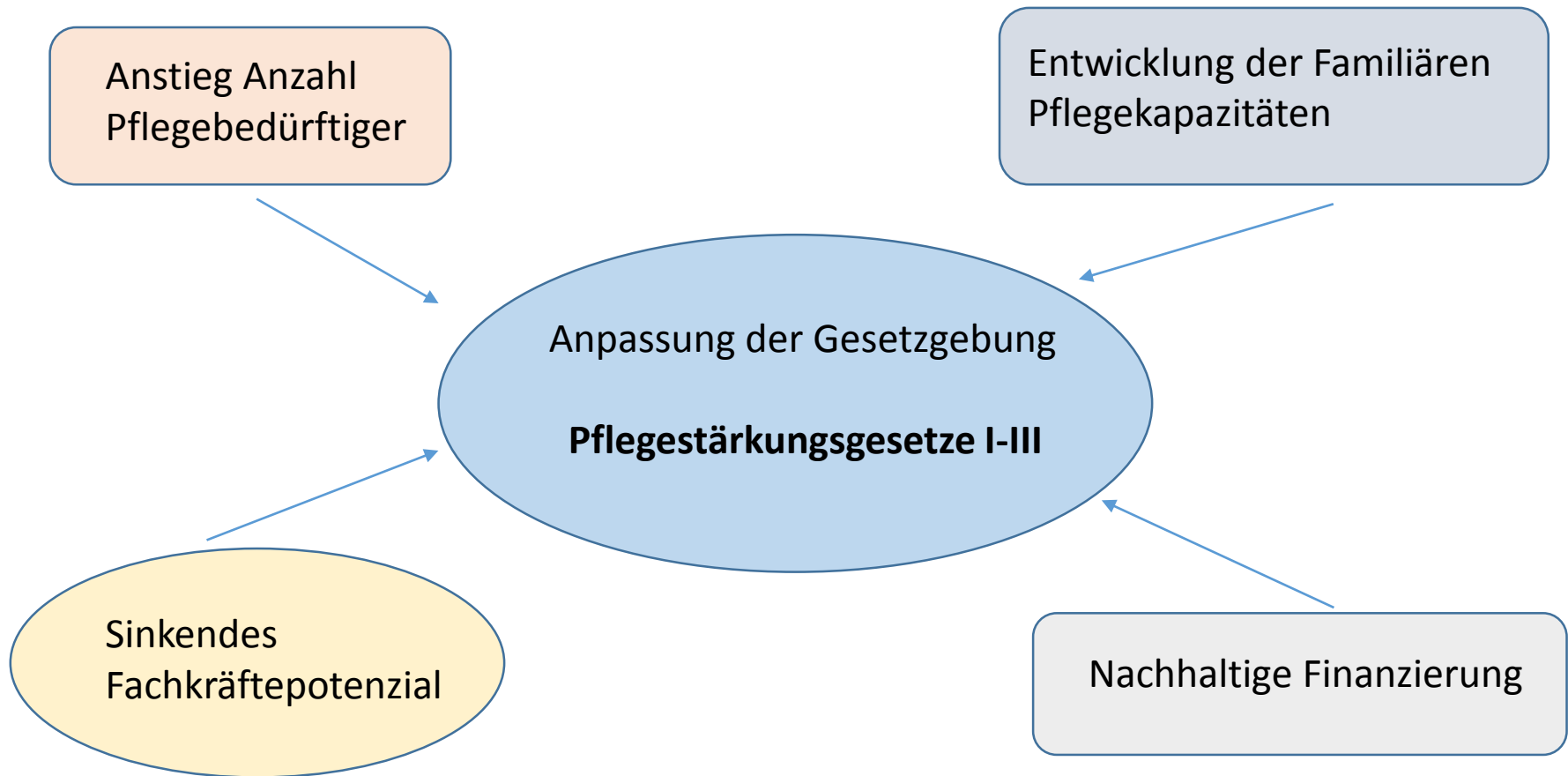


Was ermöglicht der Gesetzgeber?

- Das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG)-

WOLF-HINRICH DETERS, BGV
ULRIKE ZELTMANN, BGV

1994	Pflege-Versicherungsgesetz(PflegeVG)
1996	2. Stufe des PflegeVG
...	
2008	Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
2012	Pflege-Neuausrichtungsgesetz
2012	Assistenzpflegebedarfsgesetz
2014	Erstes Pflegestärkungsgesetz
2014	Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
2015	Präventionsgesetz
2015	Hospiz- und Palliativgesetz
2015	Zweites Pflegestärkungsgesetz
2016	Drittes Pflegestärkungsgesetz
2018	Pflegepersonalstärkungsgesetz



PFLEGE GELD MOBILITÄT PFLEGE PFLEGESITUATION
AMBULANTE PFLEGE ZUKUNFT BEITRAGSSATZ KOGNITIVE BEEINTRÄCHTIGUNG
FACHKRÄFTEMANGEL SGB XI BEWOHNER PFLEGESTUFEN PFLEGEGRADE

PFLEGESTÄRKUNGSGESETZE

PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD BEGUTACHTUNGSVERFAHREN TAGESPFLEGE
SELBSTVERSORGUNG KURZZEITPFLEGE ZUSCHÜSSE MITARBEITER
EINHEITLICHER EIGENANTEIL LEISTUNGEN PFLEGEVORSORGEFONDS
PFLEGEHILFSMITTEL VERHINDERUNGSPFLEGE KOMMUNEN
PFLEGEKRÄFTE PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT

Ziele und Aufgaben der Pflegestärkungsgesetze:

- Verbesserte Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte
- Ausrichtung der Pflegeleistungen an den Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
- Gerechtere Verteilung der Pflegeleistungen für körperlich Kranke und Menschen mit Demenz
- Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten
- Anstieg der Beiträge zur Pflegeversicherung, um die Finanzierung zu gewährleisten
- Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds
- Stärkung der regionalen Pflegestruktur
- Höhere Verantwortung bei den Kommunen
- Entwicklung von Sozialräumen

PSG I: 2015* – Leistungsausweitungen und Pflegevorsorgefonds

- Stärkere Unterstützung für Menschen mit Demenz
- Ausweitung der Pflegeleistungen
- Erhöhung der Zuschüsse für Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

PSG II: 2016* – Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Einstufung in fünf Pflegegrade statt der bisherigen Pflegestufen ab 01.01.17

PSG III: 2017* – Stärkung der Rolle der Kommunen

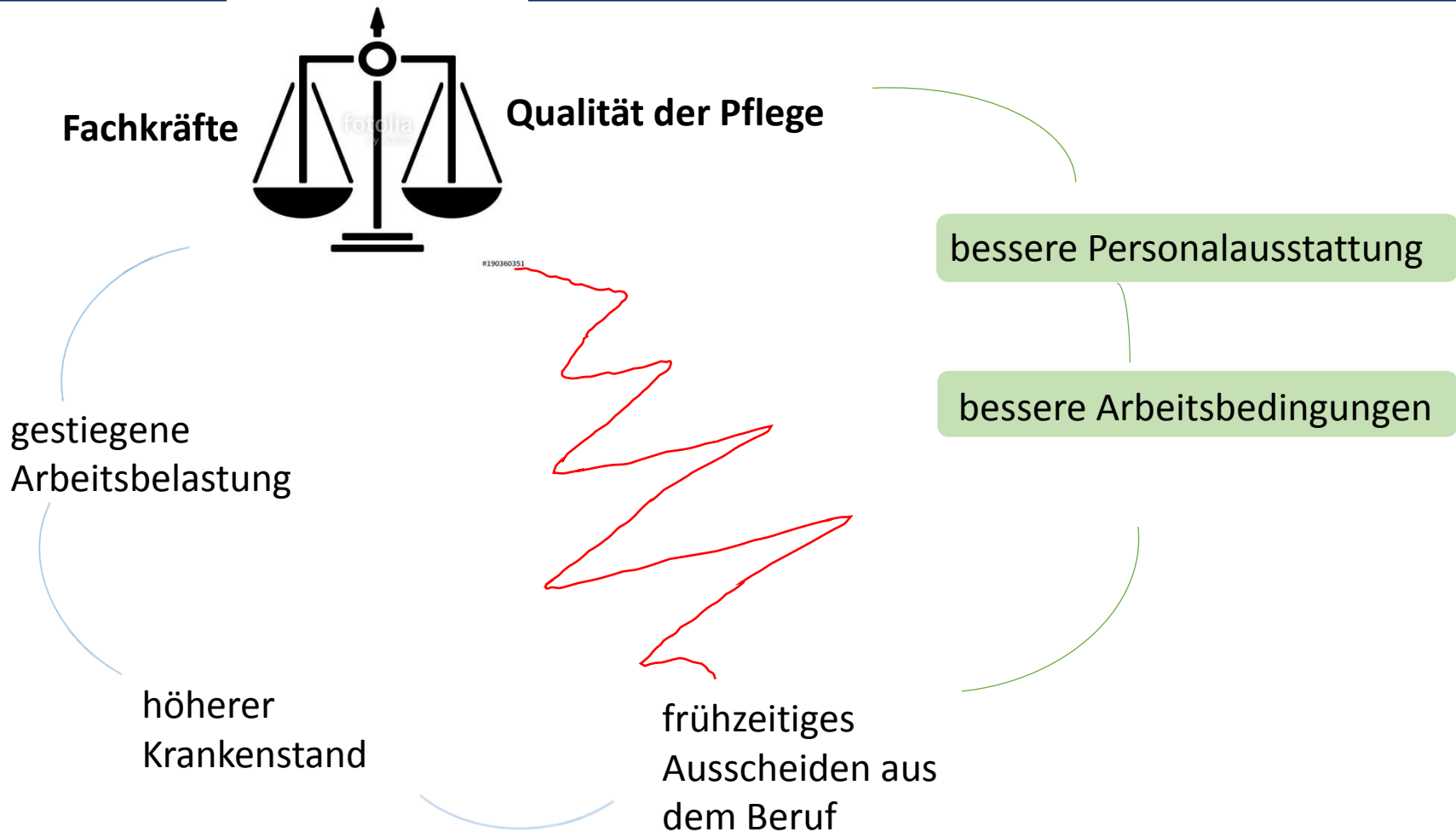
- Stärkung der kommunalen Rolle (z.B. Pflegestützpunkte, Modellvorhaben)
- Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug

* In Kraft getreten

- Ausweitung und Anpassung der Leistungen ✓
- Vergrößerung des Kreises der Leistungsberechtigten ✓
- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff ✓
- Stärkung der kommunalen Rolle ✓

Was ist mit dem Pflegepersonal?





„Zahlen sind das Wesen aller Dinge“ (Pythagoras von Samos)

2050

- Zahl der Pflegebedürftigen bis 2050 wahrscheinlich verdoppelt (ungefähr 3 Millionen aktuell) = später rund 6 Mio.
- Demografischer Wandel führt bis 2020 zu einer Zunahme von 29% - bis 2030 rund 50%
- demnach 2050: rund 4,5 Mio. Pflegebedürftige und schätzungsweise 1,5 Mio. Pfleger
- Verhältnis Patient zu Pfleger 3:1

Die Anzahl der Pflegebedürftigen steigt bis 2050 an, gleichzeitig sinkt die Anzahl an Pflegepersonal –aber: kein allgemeiner Pflegemangel, sondern Mangel an jungen Pflegekräften

Beratungsfolge

Referentenentwurf:	25. Juni 2018
Fachanhörung:	11. Juli 2018
Verabschiedung Kabinettsentwurf:	1. August 2018
1. Durchgang Bundesrat:	21. September 2018
1. Lesung Bundestag:	27. September 2018
Anhörung im Bundestag:	10. Oktober 2018
2./3. Lesung Bundestag:	9. November 2018
2. Durchgang Bundesrat:	23. November 2018
Inkrafttreten:	1. Januar 2019

Bessere pflegerische Versorgung in der Kranken- und Altenpflege

Bessere Personalausstattung

Bessere Arbeitsbedingungen

Bessere pflegerische Versorgung in der Kranken- und Altenhilfe durch


- ➔ Jede zusätzliche oder aufgestockte **Pflegestelle** am Krankenhausbett wird ab 2019 **vollständig refinanziert**.
- ➔ Ebenso werden Tarifsteigerungen für Pflegende im Krankenhaus vollständig refinanzieren.
- ➔ Die **Vergütungen von Auszubildenden** in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe **im ersten Ausbildungsjahr** werden ab 2019 vollständig von den Kostenträgern **refinanziert**.

- ➔ Vollstationäre Pflegeeinrichtungen können zusätzliche Pflegekräfte einstellen, die von der Krankenversicherung in vollem Umfang finanziert werden
- ➔ das Antragsverfahren für Krankenfahrten vom Pflegeheim und der eigenen Häuslichkeit zur ambulanten Behandlung beim Facharzt und Zahnarzt ist vereinfacht
- ➔ Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen wird weiter verbessert und vereinfacht
- ➔ Stärkung der ambulanten Alten- und Krankenpflege durch bessere Honorierung der Wegezeiten



- ➔ Die **Pflegepersonaluntergrenzen** werden laut Bundesgesundheitsministerium "weiterentwickelt". Dazu enthält das Gesetz entsprechende Aufträge an die Selbstverwaltungspartner.
- ➔ Finanzierung zusätzlicher Pflegekräfte im vollstationären Bereich durch die Krankenkassen.

- ➔ 2020 wird der sogenannte Gesamthausansatz eingeführt. Damit wird das Verhältnis von Pflegefachpersonen zu dem zu leistenden Pflegeaufwand ("**Pflegequotient**") ermittelt. Dies soll Aufschluss über die **Pflegepersonal-ausstattung** und **Arbeitsbelastung** im gesamten Krankenhaus geben.
- ➔ Rund 200 Millionen Euro aus dem **Pflegezuschlag** werden ab 2020 in die Landesbasisfallwerte überführt. Diese Mittel sollen Krankenhäuser auch zur Finanzierung anderer Personalkosten als den Pflegepersonalkosten einsetzen.
- ➔ Ab 2020 erfolgt die Finanzierung der Kosten des einzelnen Krankenhauses für die Pflege am Bett durch ein **eigenes Pflegebudget**. Dies soll sicherstellen, dass die in den Krankenhäusern anfallenden Pflegepersonalkosten vollständig von den Kostenträgern finanziert werden.



Bessere
Arbeitsbedingungen

- ➔ Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden finanziell dabei unterstützt, die **Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf** für Pflegende zu verbessern.
- ➔ Die **Pflegeversicherung** fördert **Digitalisierungsprojekte**, die die Pflege entlasten, in ambulanten und stationären Einrichtungen mit jeweils einmalig 12.000 Euro.
- ➔ Die **Krankenkassen** werden verpflichtet, zusätzlich mehr als 70 Millionen Euro jährlich für Leistungen zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufzuwenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!